

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Felicitas Kubala (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 30. Juni 2004 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juli 2004) und **Antwort**

Straßenbrunnen vergiftet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Straßenbrunnen (Notwasserbrunnen) existieren in Berlin? (bitte mit Standortangabe)

Zu 1.: Die Straßenbrunnen im Land Berlin – bestehend aus den „Landesbrunnen“ als Einrichtungen des Katastrophenschutzes und den „Bundesbrunnen“ als Einrichtungen des Zivilschutzes – sind öffentlich zugängliche Handpumpen zur Förderung von Grundwasser. Diese dienen insbesondere der Sicherstellung der Trinkwasser-Notversorgung der Berliner Bevölkerung bei außerordentlichen Störfällen in der rohrnetzgebundenen Trinkwasserversorgung. Im Land Berlin existieren gemäß einer aktuellen Abfrage bei den Bezirksämtern 2058 Straßenbrunnen. Von einer Veröffentlichung der Standorte der Straßenbrunnen sieht der Senat wegen der damit verbundenen Gefahr des Missbrauchs ab.

2. Findet eine regelmäßige Funktionsprüfung und Besichtigung der Straßenbrunnen statt? Wenn ja

- a) in welchen Abständen und
- b) mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.: Die Durchführung der Funktionsprüfungen und Besichtigungen der Straßenbrunnen liegen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksämter, dort zumeist bei den Tiefbauämtern, die mindestens zweimal jährlich die Begehungen durchführen. Als Beanstandungen treten meist Beschädigungen im durchgerosteten Sockelunterbau, durch fehlende Pumpenschwengel sowie Beschmierungen auf.

3. Findet regelmäßig eine Überprüfung der Wasserqualität nach der Trinkwasserverordnung statt? Wenn ja

- a) in welchen Abständen und

b) mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.: Eine regelmäßige Überprüfung der Wasserqualität nach der seit Januar 2003 gültigen Trinkwasserverordnung 2001 findet im Land Berlin nicht statt. Die Straßenbrunnen werden bislang in der Regel gemäß dem Rundschreiben für die Überwachung der Hygiene bei Wasserversorgungsanlagen, Rieselfeldern und Klärwerken; SenGesSoz II Nr. 2/1991 vom 7. Februar 1991 von den Gesundheitsämtern in drei-jährigem Abstand hygienisch untersucht und bewertet. Fachkritisch – insbesondere aus humanmedizinisch-toxikologischer Sicht – wurde geprüft, ob die Qualitätskriterien für das (Not-)Trinkwasser, die im Zivilschutzfall gelten, auch unter normalen und/oder Katastrophenbedingungen für die Straßenbrunnen Anwendung finden können.

Die Qualität des Wassers, das aus Straßenbrunnen gefördert wird, braucht sicherlich nicht die hohen Anforderungen zu erfüllen, die für Wasser aus regelmäßig genutzten Trinkwasserversorgungsanlagen gelten, denn sie werden von den Bürgerinnen und Bürgern und auch Kindern in der Regel nicht zur Deckung des Trinkwasserbedarfs genutzt. Da es sich bei der Nutzung von Wasser aus Straßenbrunnen zu Trinkwasserzwecken lediglich um eine nur vorübergehende, eng befristete Zeitspanne und um lediglich kleinere Mengen handeln würde, wären die Vorgaben, die zur Ableitung der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung führen (täglich Verbrauch: 5 Liter, Verbrauchsdauer: 70 Jahre), nach fachkritischer Risikoanalyse nicht anzuwenden.

Da die Straßenbrunnen Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes sind, müssen nach Meinung meines Hauses zumindest die hierfür geltenden Anforderungen an die Qualität des Wassers aus Straßenbrunnen gestellt und die hier geforderten Untersuchungsfristen eingehalten werden, wie sie von einem Expertengremium des Bundesministeriums des Innern erarbeitet wurden. So wäre das Wasser jährlich auf die mikrobiologischen Parameter zu untersuchen. Die Abstände für die Untersuchungen der

physikalisch-chemischen Parameter sind abhängig von den Ergebnissen der jeweils letzten Untersuchung und können zwischen ein und maximal fünf Jahren variieren.

Unter Berücksichtigung der novellierten Trinkwasserverordnung 2001, die geltendes EU-Recht in Bundesrecht umsetzt, sollten sowohl der bisherige Umfang der hygienischen Untersuchung, als auch die Untersuchungsfrequenz kritisch überprüft und auch die Bewertungskriterien dem aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst werden.

In einem Bezirk erfolgen die Untersuchungen der Wasserqualität jährlich, in einem anderen liegt die Überwachungsfrequenz bei fünf Jahren, zwei Bezirke gaben an, bei Grenzwertüberschreitungen im darauffolgenden Jahr Nachkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse zeigten bei bis zu 30 % der in einem Bezirk untersuchten Straßenbrunnen eine Überschreitung der mikrobiologischen und/oder der chemischen Parameter.

4. Auf welche Parameter wird das den Brunnen entnommene Wasser untersucht?

Zu 4.: Die meisten Straßenbrunnen werden gemäß dem o.g. Rundschreiben untersucht:

1. mikrobiologisch und
2. chemisch auf
 - a) Arsen
 - b) Cyanide
 - c) polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
 - d) organische Chlorverbindungen / Haloforme (CKW).

Von acht Bezirken wird das entnommene Wasser zusätzlich auf Vinylchlorid untersucht. Von einem Bezirk wird der Untersuchungsumfang nach Einzelfall festgelegt.

5. Kam es bei den entnommenen Wasserproben zu Grenzwertüberschreitungen nach der Trinkwasserverordnung? Wenn ja,

- a) bei welchen Untersuchungsparametern und
- b) bei welchen Straßenbrunnen?

Zu 5.: Folgende Befunde wurden in den Bezirken auffällig:

Charlottenburg-Wilmersdorf:

Bei 63 von 244 Straßenbrunnen kam es zu Grenzwertüberschreitungen, wobei der Parameter Vinylchlorid am häufigsten betroffen war, des Weiteren waren die Konzentrationen an Arsen, Cyanid, Chlorkohlenwasserstoffen (CKW), polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), sowie mikrobiologische Parameter erhöht.

Friedrichshain-Kreuzberg:

Bei den Grenzwertüberschreitungen war zu 90 % Vinylchlorid betroffen, gefolgt von dem Nachweis einer mikrobiologischen Belastung, sowie PAK oder Arsen.

Lichtenberg:

Von 88 Brunnen gab es 13 mikrobiologische und 6 chemische Beanstandungen mit Benzol und CKW.

Marzahn-Hellersdorf:

Von 110 Brunnen waren 19 mikrobiologisch belastet, unter den chemischen Parametern wurde lediglich einmal Cyanid aufgeführt.

Mitte:

Es waren von 214 Brunnen 31 mit Vinylchlorid, 24 mikrobiologisch kontaminiert, ansonsten lag eine Belastung mit CKW, PAK, Arsen oder Cyanid vor.

Neukölln:

Es waren von 77 untersuchten Brunnen 15 zu beanstanden.

Pankow:

Es waren von 26 untersuchten Straßenbrunnen 21 mikrobiologisch und 5 chemisch ohne lokale Häufungen in allen Ortsteilen belastet.

Reinickendorf:

Es waren von 209 Brunnen 37 mikrobiologisch, 13 mit CKW und 5 mit PAK belastet.

Spandau:

Es waren von 125 Brunnen 7 mikrobiologisch, 5 mit Vinylchlorid, je zwei mit PAK oder CKW belastet.

Steglitz-Zehlendorf:

Es waren von 225 Brunnen 32 mikrobiologisch, 5 mit PAK, sowie jeweils 4 mit Vinylchlorid oder CKW belastet.

Tempelhof-Schöneberg:

Es wurden in den entnommenen Wasserproben mikrobiologische und chemische Grenzwertüberschreitungen festgestellt.

Treptow-Köpenick:

Es waren von 100 Brunnen im Jahre 2003 34 mikrobiologisch, 2 mit CKW und 1 mit PAK belastet.

6. Teilt der Senat die Ansicht, dass von Straßenbrunnen, die öffentlich zugänglich sind und mit Umweltgiften wie z.B. Arsen und Cyanid belastet sind erhebliche Gesundheitsgefahren ausgehen können?

Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Der Senat teilt die Ansicht, dass vom aus den Straßenbrunnen geförderten Grundwasser Gesundheitsgefahren ausgehen können. Da das Grundwasser als lebender aquatischer Raum ständig im Fluss ist und quantitativen und qualitativen Veränderungen u.a. natürlichen und anthropogenen (Schad-)Stoffeinträgen unterworfen ist, müssen sowohl Pumpversuche als auch hygienische Kontrollen des Wassers in bestimmten regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Die Straßenbrunnen sind in dem Gesamtkonzept der Vorsorgeplanung für die Wasser- und insbesondere Trink-

wasser-Notversorgung gemäß Zivil- und Katastrophenschutzgesetz sowie gemäß Trinkwasserverordnung 2001 im Land Berlin als fundamentaler Teil des öffentlich geförderten Selbstschutzes in den entsprechenden Maßnahme- und Störfallplänen zu berücksichtigen.

Bei der Ableitung der von einem Expertengremium des Bundesministeriums des Innern (BMI) festgelegten Grenzwerte, die für die Trinkwasser-Notbrunnen gelten sollten, wurden die human-toxikologischen Auswirkungen auch für Säuglinge und Schwangere über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen pro Jahr bei ausschließlicher Deckung des Wasserbedarfs berücksichtigt. Nach Expertenmeinung muss mit Gesundheitsgefährdungen bei der Einhaltung dieser Grenzwerte der entsprechenden Parameter hier also nicht gerechnet werden.

7. Teilt der Senat meine Ansicht, dass Brunnen, deren Wasser schadstoffbelastet ist, umgehend stillgelegt oder deutlich gekennzeichnet werden müssen?

Wenn ja, wie stellt der Senat sicher, dass entsprechende Stilllegungen durchgeführt bzw. Hinweisschilder angebracht werden?

Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Ja.

Der Senat teilt die Ansicht, dass Straßenbrunnen, deren Wasser schadstoffbelastet ist, entsprechend deutlich und eindeutig gekennzeichnet sein müssen. Hier reicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Kennzeichnung durch gegen Wegnahme gesicherte Schilder mit dem Text 'Kein Trinkwasser' und dem entsprechenden international verständlichen Piktogramm aus, auch wenn die geltenden Grenzwerte überschritten sind.

In Abhängigkeit von der hygienischen Bewertung der Qualität des geförderten Wassers durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter und der baulich-funktionellen Kontrolle durch die Tiefbauämter ist für jeden hierbei auffällig gewordenen Straßenbrunnen das jeweils auf die Ergebnisse der Kontrollen folgende Verfahren im Einzelnen festzulegen. Dies geschieht in pflichtgemäßem Ermessen durch die Bezirksamter, bei den 'Bundesbrunnen' im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in der Funktion der Bundesauftragsverwaltung für diese im Eigentum des Bundes befindlichen Einrichtungen des Zivilschutzes.

Das jeweils auf die hygienischen Kontrollen folgende Verfahren ist abhängig von der Art der jeweiligen Belastung:

Bei ausschließlich mikrobiologischer Belastung ist eine entsprechende Kennzeichnung des belasteten Straßenbrunnens ausreichend. Sollte bei entsprechenden Groß-Schadenslagen eine Wasserentnahme für Trinkwasserzwecke an rein mikrobiologisch verunreinigten Straßenbrunnen notwendig werden, ist an diesen Trinkwasser-Notbrunnen die Verteilung von Trinkwasser-Desinfektionstabletten und mehrsprachig vorgehaltenen Gebrauchshinweisen durch Beauftragte der Bezirksamter vorgesehen. Diese Trinkwasser-Desinfektionstabletten sind Eigentum des Bundes. Sie werden im Sanitätsmittellager der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung zentral vorgehalten und sollen bei

Bedarf an je einen vom Bezirksamt festzulegenden Ort im betroffenen Bezirk ausgeliefert werden.

Bei rein chemischen Verunreinigungen sowie bei Belastungen durch chemische und gleichzeitige mikrobiologische Verunreinigungen sind zunächst die Sanierungsmöglichkeiten, z.B. durch Überbohrung oder andere geeignete Maßnahmen, unter Berücksichtigung u.a. der örtlichen hydro-geologischen Gegebenheiten und hygienischen Qualitäten der Grundwasserleiter zu prüfen.

Die Stilllegung eines Straßenbrunnens, z.B. durch ein bloßes 'an die Kette legen' oder die Entfernung des Pumpenschwengels, führt bei längerer Nichtbenutzung in der Regel zur Versandung und / oder zur Verrottung der mechanischen Bauteile. Diese Maßnahmen wären daher nur in absoluten Ausnahmefällen bis zum Beginn einer zu beauftragenden Sanierung zu ergreifen.

Das Vorhalten von öffentlich zugänglichen Straßenbrunnen für die Trinkwasser-Notversorgung wird für dringend erforderlich gehalten.

Die Straßenbrunnen - teilweise Baudenkmäler - sollten weiterhin zum Straßenbild Berlins gehören.

Berlin, den 30. September 2004

In Vertretung

Dr. Hermann Schulte – Sasse

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Oktober 2004)